

## OP Fraktion

Bahnhofstraße 12  
51379 Opladen

02171 44007  
info@op-fraktion.de  
www.op-fraktion.de

OP Fraktion • Bahnhofstraße 12 • 51379 Opladen

Opladen, den 09.05.2010

### Bericht über Akteneinsicht

**Betr.: Ratsbeschluss vom 08.02.2010 zu Antrag Nr. 0353/2010**

(Baumfällvorhaben auf dem Gelände des Bades Wiembachtal)

**Bericht über Akteneinsicht von Rh. Krahorst in der Ratssitzung vom 22.03.2010**

**Bericht über erneute Akteneinsicht beim SPL am 20. und 26.04.2010 und beim FB 67 am 06.05.2010**

#### 1. Hintergrund

Rh. Krahorst berichtete in der Ratssitzung vom 22.03.2010 im Rahmen seines sogenannten Berichtes über Akteneinsicht zum Thema Baumfällvorhaben auf dem Gelände des Bades Wiembachtal, ich hätte mir unter Berufung auf mein Ratsmandat mehrfach unrechtmäßig Zugang zum Gelände des Bades Wiembachtal verschafft.

Ziel meiner Akteneinsicht war die Prüfung, ob diese Darstellung in den Akten des SPL tatsächlich vorfindbar ist. Hierzu wurde der Teil der Akte gesichtet, die sich auf Vorgänge nach meiner vorherigen Akteneinsicht am 16.02.2010 beziehen.

#### 2. Feststellungen

Unter den Dokumenten-Nummern 119-124 wurde mit Datum 16.04.2010 eine Aktennotiz von [REDACTED] zu meiner vorherigen Akteneinsicht vorgefunden. Gleich danach – unter der Nr. 125 – befand sich eine auf den 03.03.1010 datierte Mail von [REDACTED] an [REDACTED] mit folgendem Inhalt:

**Aktennotiz Baumarbeiten Talstr.**

**- Ihre Mail vom 17.02.2010 –**

**Zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:**

**Das Ratsmandat begründet keinen jederzeitigen unbeschränkten Zugang zu städtischen Einrichtungen. Auch Ratsmitglieder sind daher nicht befugt, abgesperrte Bereiche einer Baustelle zu betreten. Ratsmitgliedern stehen zwar Auskunfts- und Informationsrechte zu (vgl. § 47 und § 55 GO sowie § 21 Geschäftsordnung des Rates). Diese sind jedoch**

gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen und gewähren ihnen nicht das Recht, abgesperrte Bereiche einer Baustelle zu betreten. Sie können daher aufgefordert werden, die Baustelle unverzüglich zu verlassen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Nicht untersagt werden kann ihnen, die Baustelle von außerhalb der Absperrung zu fotografieren, auch wenn dadurch Bauarbeiter „mitfotografiert“ werden.

gez. [REDACTED]

Anzumerken ist, dass diese Stellungnahme von [REDACTED] allgemein gehalten ist und ich hierin namentlich nicht genannt wurde. Diese Stellungnahme ist auch aus meiner Sicht völlig korrekt.

Die Anfrage von [REDACTED] vom 17.02.2010, die zu dieser Stellungnahme geführt hatte, war nicht Bestandteil der mir vorgelegten Akte und war von der Nummerierung her auch nicht als Bestandteil dieser Akte vorgesehen. Insofern war die Akte unvollständig gehalten.

Deshalb fragte ich [REDACTED] wo denn diese Anfrage von [REDACTED] sei. Daraufhin verließ dieser den Raum, um diese fehlende Anfrage zu beschaffen. Nach ca. 15 Minuten konnte er sie mir vorlegen. Inhalt war der folgende:

**Sehr geehrte [REDACTED]**

**nach dem beigefügten Vermerk des Fachbereichs 67 vom 17.02.2010 hat Rh. Dr. Becker seit dem 01.02.2010 mehrfach den abgesperrten Bereich der Baustelle des Kombibades Wiembachtal betreten. Er soll das Gelände nach Auskunft der vor Ort tätigen Kräfte erst nach mehrmaliger Aufforderung verlassen haben.**

**Ich bitte um rechtliche Prüfung,.....**

Der hier angesprochene, beigefügte Vermerk des Fachbereichs 67 wurde mir in diesem Zusammenhang nicht von [REDACTED] mit vorgelegt.

Wie sich durch Klärung von [REDACTED] nach meiner Akteneinsicht am 20.04.2010 herausstellte, war der besagte Vermerk des Fachbereichs 67 in Verbindung mit einer auf den 17.02.2010 datierten Mail von [REDACTED] an [REDACTED] unter den Dokumentennummern 115-118 in der mir vorgelegten Akte enthalten gewesen. Damit befand sie sich aber an chronologisch falscher Stelle vor dem 16.02.2010.

Am 26.04.2010 habe ich dann erneut Akteneinsicht beim SPL genommen, um auch die chronologisch falsch abgelegten Dokumente Nr. 115-118 vom 17.02.2010 zur Kenntnis zu nehmen.

Dies war eine textlose E-Mail (17.02.2010, 10:23) von [REDACTED] an [REDACTED] und unter cc. an [REDACTED] mit dem Betreff „Aktennotiz Baumarbeiten Talstr.“ und dem Anlagen-Hinweis „Interner Kopfbogen“.

In dem „internen Kopfbogen“ stand dann folgendes:

**Aktennotiz bzgl. der Baumpflegemaßnahmen im Freibad Talstraße**

**Bei Ausführung der Baumpflege u. Fällarbeiten auf der Liegewiese des Freibades wurde vom ersten Tag der Maßnahme am 1.2.2010 täglich eine Person angetroffen, die abgelegte Baumteile und Baumstämme sowie Maschinen und Mitarbeiter der beauftragten Firma fotografierte.**

**Am 08.02.2010 vom städt. Bauleiter [REDACTED] angesprochen, weigerte sich die Person, ihren Namen zu nennen.**

Nachdem [REDACTED] sich als städt. Bauleiter ausgewiesen hatte, wurde die Person aus Sicherheitsgründen von der Baustelle verwiesen.

Aufgrund der Beschreibung durch die Bauarbeiter und anhand von Fotos stellte es sich heraus, dass es sich bei der angetroffenen Person um den Ratsherrn Hr. Dr. Becker handelte. Die ausführende Firma wurde von der nochmals eindringlich darauf hingewiesen, die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen bei Baumarbeiten zu beachten und keine Unbeteiligten auf der Baustelle zu dulden.

Am Freitag den 12.02.2010 wurde [REDACTED], der Vorarbeiter der ausführenden Firma, durch den Zaun von Hr. Dr. Becker abermals mit dem Handy fotografiert.

[REDACTED] bat Hr. Dr. Becker unter Hinweis auf das Recht am eigenen Bild, ihn nicht weiter zu fotografieren. Hr. Dr. Becker antwortete daraufhin, er sei Landrat und müsse die unrechtmäßig gefällten Bäume dokumentieren.

Die Fällarbeiten wurden im Laufe des 12.02.2010 auftragsgemäß beendet.

Gezeichnet

67/ [REDACTED]

Am 06.05.2010 nahm ich dann ergänzende Akteneinsicht beim FB 67, um mir dort die lt. obiger Notiz verwendeten „Fahndungsfotos“ zeigen zu lassen. Diese waren in der mir vorgelegten Akte nicht enthalten.

### 3. Zusammenfassung / Fazit

Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Schriftstücke sind:

- eine Mail mit angehängter Aktennotiz von [REDACTED] an [REDACTED] und [REDACTED]
- eine Mail von [REDACTED] an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die vorgenannte Mail von [REDACTED]

Ausgerechnet mir gegenüber war die Akte hinsichtlich dieser beiden Schriftstücke zunächst unvollständig und darüber hinaus chronologisch ungeordnet. Warum das so war, kann ich nur vermuten. Korrekt war das jedenfalls nicht!

Allein schon aus der Aktenlage geht hervor, dass die aktenmäßigen Darstellungen von [REDACTED] zu meiner Person - und zwar ohne Sachzwang mit Nennung meines Namens - auf Verleumdung angelegt sind. Denn:

- lt. Aktennotiz von [REDACTED] habe ich die Baustelle angeblich nur einmal betreten. Demgegenüber hat [REDACTED] in seiner Anfrage an [REDACTED] hieraus ein mehrfaches Betreten gemacht.
- lt. Aktennotiz von [REDACTED] wurde ich angeblich der Baustelle verwiesen. Demgegenüber hat [REDACTED] in seiner Anfrage an [REDACTED] hieraus ein Verlassen erst nach mehrmaliger Aufforderung gemacht.
- lt. Aktennotiz von [REDACTED] war von dem angeblichen Betreten eines abgesperrten Bereichs nicht die Rede. Demgegenüber hat [REDACTED] in seiner Anfrage an [REDACTED] hieraus das Betreten eines abgesperrten Bereichs gemacht.

Beide Schriftstücke sind auf den 17.02.2010 datiert. Dies war zum einen der Aschermittwoch, zum anderen war es merkwürdigerweise der Folgetag meiner ersten Akteneinsicht.

Rh. Krahforsst hatte die Aktenlage hinsichtlich der „Ball“-Vorlage von [REDACTED] teilweise zutreffend wiedergegeben. Aus den Akten geht jedoch nicht hervor, dass ich mein Ratsmandat als Legitimation zum Betreten des Geländes angeführt habe. Dies hat Rh. Krahforsst in falscher Darstellung der Aktenlage und in einer auf Verleumdung angelegten Weise trotz besseren Wissens aufgrund seiner Akteneinsicht hinzugedichtet.

Und so nebenbei: Interessant ist in Zusammenhang mit meiner Akteneinsicht auch die Feststellung, dass städtische Behörden nach der Aktenlage auch „Fahndungsfotos“ zur Personenidentifizierung verwenden.

Ich möchte ausdrücklich klarstellen, dass ich im Rahmen eines Berichts über Akteneinsicht nur auf die Aktenlage selbst eingehen kann. Der Realitätsbezug der in den Akten dargestellten Vorkommnisse ist dagegen ein separates Thema.

Uwe Becker